

Satzung über die Fortgeschrittenenübungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung

vom 03.02.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1) und § 9 Abs. 3 S. 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) vom 2. Mai 2019 (GBl. 2019 S. 131) hat der Senat der Universität Heidelberg am 03.02.2026 die nachstehende Satzung über die Fortgeschrittenenübungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung beschlossen.

§ 1 Teilnahmevoraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfängerinnen und Anfänger des jeweiligen Rechtsgebiets oder eine bestandene Zwischenprüfung. Die Anmeldung erfolgt durch Belegung der Fortgeschrittenenübung im EDV-System "heiCO".

§ 2 Teilleistungen

Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung müssen grundsätzlich innerhalb desselben Semesters eine Hausarbeit und eine Klausur bestanden werden. Wurde eine der beiden Teilleistungen nicht bestanden, muss die ganze Fortgeschrittenenübung wiederholt werden. Wenn die Studentin bzw. der Student trotz ernsthaften Versuchs die Hausarbeit nicht bestanden hat, kann die Hausarbeit der entsprechenden Übung des zeitlich unmittelbar folgenden Semesters als Nachschreibehausarbeit genutzt werden. Es ist dann eine Anmeldung zur Übung des nachfolgenden Semesters erforderlich.

§ 3 Nachteilsausgleiche

(1) In Ausnahmefällen kann die Hausarbeit der entsprechenden Übung des zeitlich unmittelbar folgenden Semesters der vorherigen Fortgeschrittenenübung zugerechnet werden. Dies ist möglich bei Studierenden, die den Hochschulort gewechselt haben, in ihrem ersten Semester an der Universität Heidelberg, bei Studierenden, die von einem Auslandsstudium oder einem Urlaubssemester zurückkehren, bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem Moot Court, der sich über die vorlesungsfreie Zeit erstreckt, sowie in Härtefällen, die während der Bearbeitungszeit der Hausarbeit vorliegen, wie Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder sonstige Umstände, die eine Beurlaubung rechtfertigen könnten. Der Antrag ist unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen. Die entsprechenden Gründe sind durch Vorlage geeigneter Dokumente (Teilnahmebescheinigungen, ärztliche Atteste) nachzuweisen. Daneben ist eine Anmeldung zur Übung des nachfolgenden Semesters erforderlich.

(2) Bei nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit bei der ersten oder der zweiten Klausur der Übung kann auf Antrag die erste Klausur der entsprechenden Übung des zeitlich unmittelbar folgenden Semesters als Nachschreibeklausur genutzt werden. Der Antrag ist unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen. Die entsprechenden Gründe sind durch Vorlage geeigneter Dokumente (insbesondere ärztliche Atteste) nachzuweisen. Daneben ist eine Anmeldung zur Übung des nachfolgenden Semesters erforderlich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

397

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2026
23.02.2026

Heidelberg, den 05.02.2026

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin